

# Aktuelle Information

STRUNZ ALTER

## **Pauschalbesteuerung von Fahrtkostenzuschüssen nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Entfernungspauschale**

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat mit Urteil vom 09.12.2008 (Az.: 2 BvL 1/07) entschieden, dass die steuerliche Geltendmachung von Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte erst ab dem 21. Entfernungskilometer verfassungswidrig ist. Rückwirkend ab dem Veranlagungszeitraum 2007 können daher Fahrtkosten wieder bereits ab dem ersten Entfernungskilometer in Abzug gebracht werden. Zu den Auswirkungen der Entscheidung auf die Pauschalbesteuerung von Arbeitgeberfahrtkostenzuschüssen und geldwerten Vorteilen hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) mit Schreiben vom 30.12.2008 Stellung genommen:

### **1. Einschränkung entfällt auch für Pauschalbesteuerung nach § 40 Abs. 2 S. 2 EStG**

Da durch das o.g. Urteil des BVerfG der Fahrtkostenabzug ab dem ersten Entfernungskilometer wieder zulässig ist, muss dies auch im Rahmen der Pauschalbesteuerung für Arbeitgeberleistungen im Zusammenhang mit den Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte gelten. Die Pauschalierung nach § 40 Abs. 2 S. 2 EStG kann nun grundsätzlich ab dem ersten Entfernungskilometer vorgenommen werden. Dies soll nach dem BMF auch dann gelten, wenn die Lohnsteuerbescheinigungen nach § 41b EStG für die Jahre 2007 und 2008 bereits übermittelt worden sind. Eine Änderung dieser Bescheinigungen soll auch dann nicht erfolgen, wenn der Arbeitgeber von der Pauschalierungsmöglichkeit nachträglich Gebrauch macht. Statt dessen soll der Arbeitgeber eine Bescheinigung über die nachträgliche Durchführung der Pauschalbesteuerung ausstellen. Mit dieser Bescheinigung soll der Arbeitnehmer sodann eine Änderung seiner Einkommensteuerveranlagung beantragen.

Die infolge der rückwirkenden Pauschalierung erstatteten Sozialversicherungsbeiträge sind jedenfalls aber im Jahr der Erstattung zu berücksichtigen.

### **2. Individuelle Lohnversteuerung**

Hat der Arbeitgeber die Fahrtkostenzuschüsse bzw. geldwerten Vorteile individuell lohnversteuert und nimmt er keine rückwirkende Pauschalierung vor, hat das Urteil keinerlei Auswirkungen auf die Lohnsteuerpraxis des Arbeitgebers. Es bleibt dem Arbeitnehmer überlassen, eine Änderung seiner Einkommensteuerveranlagung über einen nachträglichen Werbungskostenabzug zu erwirken.

Jacqueline Köppen  
Rechtsanwältin

STRUNZ ♦ ALTER  
RECHTSANWÄLTE